

# I. Abschnitt: Einleitung.

## § 1. Das Preussische Staatsrecht.

Das Staatsrecht hat zum Gegenstand die Formen, in denen der Staat seine Aufgaben erfüllt. Solche Form ist einmal die Organisation des Staates, seine Verfassung, die ihn willkür- und handlungsfähig macht; es sind weiter die Formen, in denen er tätig wird, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung.

Die höchsten Aufgaben der Staaten, denen sie ihre Existenzberechtigung verdanken, sind verschieden. Die großen Staaten haben Aufgaben im Weltverkehr, die bei kleinen fortfallen oder doch hintenanstehen. Vollends ergeben sich für die deutschen Bundesstaaten Besonderheiten durch ihren Zusammenschluß zum Reich; die eigentlich staatlichen Aufgaben, auswärtige Verwaltung, Heerwesen, Gerichtsorganisation, hat das Reich ihnen abgenommen oder die kleineren Bundesstaaten haben sie den größeren übertragen oder sich zur gemeinschaftlichen Erledigung vereinigt. Mag man sie rechtlich als Staaten ansehen, tatsächlich besitzen sie außer der Mitregierung am Reich in Unterordnung unter dieses eine weitgehende Selbstverwaltung; Aufgaben der inneren Verwaltung, die unter individueller, lokaler Verwaltung besser gedeihen, können sie zum Segen des Ganzen selbständig erledigen.

Der Verschiedenheit der Aufgaben der Staaten entspricht nur die Verschiedenheit ihrer Organisation. Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, die in Großstaaten wesentlich und förderlich sind, können bei kleinen überflüssig und schädlich sein. Die Verfassung des Preussischen Staates ist in manchem eigentümlich. Ob ihre Formen, ihre Anordnungen gut, zweckmäßig, zeitgemäß sind, ist eine Frage der Politik; sie gehört nicht in diese Arbeit. Aber schon hier mag auf das Charakteristische, uns überall wieder Beglückende, gewissermaßen den Stil des Gebäudes Ausmachende hingewiesen werden: die Verfassung ist eine genossenschaftliche Organisation, keine obrigkeitliche,